

Übereinstimmung erzielt, so gilt das betreffende Mitglied des Ausschusses als abgelehnt und darf nicht tätig werden.

(4) Der Vorsitzende des Disziplinausschusses bestimmt an Stelle des nicht tätig werdenden Mitgliedes einen anderen Beisitzer.

§ 17

Durchführung der Verhandlung

(1) Die Führung der Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(3) Der beschuldigte Richter ist zu dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen in der Verhandlung zu hören. Er ist verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(4) Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, in der Verhandlung seine Auffassung darzulegen.

(5) Erforderliche Beweiserhebungen werden durch den Disziplinausschuß durchgeführt.

(6) Am Schluß der Verhandlung zieht sich der Disziplinausschuß zur geheimen Beratung zurück.

§ 18

Protokoll

Über die Disziplinarverhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung und die Ergebnisse der Beweiserhebung zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinausschusses und dem Protokollführer innerhalb 24 Stunden nach Verkündung der Disziplinentsecheidung zu unterschreiben.

§ 19

Disziplinentsecheidung

(1) Die Entscheidung des Disziplinausschusses erfolgt durch Beschluß.

(2) Die Disziplinentsecheidung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Zusammensetzung des Ausschusses sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) die Angaben zur Person des beschuldigten Richters,
- c) die Feststellung, auf wessen Antrag das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde,
- d) den Sachverhalt auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung,
- e) die Disziplinarstrafe oder den Freispruch sowie die Begründung.

(3) Der Beschluß des Disziplinausschusses ist vor seiner Verkündung schriftlich niederzulegen und durch die Richter des Disziplinausschusses zu unterschreiben.

(4) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller und dem disziplinarisch zur Verantwortung gezogenen Richter zuzustellen. Die Zustellung muß unverzüglich nach Erlaß der Entscheidung erfolgen.

IV.

Beschwerdeverfahren

§ 20

Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen der Disziplinausschüsse bei den Bezirksgerichten kann der disziplinarisch zur Verantwortung gezogene Richter Beschwerde beim Disziplinausschuß des Obersten Gerichts innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einlegen. Durch Einlegen der Beschwerde beim Bezirksgericht wird die Frist gewahrt. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Der Minister der Justiz kann den Disziplinausschuß des Obersten Gerichts um Nachprüfung der Entscheidung eines Disziplinausschusses bei einem Bezirksgericht ersuchen.

(3) Die Entscheidung des Disziplinausschusses beim Obersten Gericht ist endgültig.

§ 21

Verwerfen der Beschwerde durch Beschluß

(1) Kommt der Disziplinausschuß des Obersten Gerichts nach Prüfung der Disziplinentsecheidung und der Akten einstimmig zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde des zur Verantwortung gezogenen Richters offensichtlich unbegründet ist, so kann er dieselbe durch Beschluß verwerfen.

(2) Eine ohne Begründung eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zu verwerfen.

§ 22

Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 19 entsprechende Anwendung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 23

Beifügung der Disziplinentsecheidung zu den Personalakten

(1) Eine Ausfertigung der Disziplinentsecheidung ist den Personalakten des betroffenen Richters beizufügen, wenn eine disziplinarische Bestrafung erfolgt ist.

(2) Dieselbe ist aus den Personalakten zu entfernen, wenn gemäß § 8 die Wirkungen der Disziplinarstrafe außer Kraft treten.

§ 24

Durchführung der Verordnung

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister der Justiz.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister